

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 86

Artikel: Nochmals die Festungswerke von Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einführung der Reglements von 1847 zu beglücken. Gegen einen solchen Versuch, die öffentliche Meinung zu überrumpeln, müssen alle diejenigen protestiren, welche, wie sie sich selbst in Fragen rein praktischer Art frei von nicht zur Sache gehörigen traditionellen Sympathien oder Antipathien zu sein bewußt sind, dieselbe Unparteilichkeit des Urtheils von andern zu fordern ein Recht haben, alle diejenigen, welche das vereinfachte Reglement in seiner Totalität als einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn ächten Militzthumes begrüßt haben. Der beste Protest aber ist eine gründliche und gewissenhafte Erörterung des fraglichen Berichtes, deren Umfänglichkeit der Leser mit der Bedeutung des Gegenstandes entschuldigen mag.

Im allgemeinen Theil (Seite 3 und 4) sagt der Bericht: Die Revision von 1847 (deren Resultat die Reglemente desselben Jahres gewesen sind) sei günstig aufgenommen worden, weil man, obschon die ältern Reglements vereinfachend, doch Alles beibehalten habe, was als gut und wirklich praktisch anerkannt gewesen sei. Die Reglements von 1847 hätten die Grundsätze der Theorie von 1791, (d. h. des französischen Reglements von jenem Jahre), der Grundlage aller andern Reglements, respektirt. Daher dürfte man behaupten, daß sich gegen diese Reglements nicht eine Klage erhoben habe; sie seien für gut und ausreichend anerkannt worden. Man habe ihnen keine Fehler nachweisen können, folglich habe keine Veranlassung (opportunité) vorgelegen, sie zu ändern.

Diese Behauptung muß — gelinde ausgedrückt — befremden. Sollten wirklich die in den letzten Jahren vielfach laut gewordenen Wünsche nach Vereinfachung des Infanteriereglements unsern Kameraden im Westen gänzlich unbekannt geblieben sein? Dann ist es hohe Zeit, die Herren mit jenen Vorgängen in Kürze bekannt zu machen, welche in ihrer Gesamtheit den früheren Chef des eidg. Militärdepartements zur Zusammenberufung der Vereinfachungskommission bewogen haben.

Es waren zuerst die schon im Jahre 1850, also nur drei Jahre nach dem Inslebentreten der Reglements von 1847 bei Gelegenheit des eidg. Offiziersfestes in Basel, erschienenen „Ideen über Organisation und Taktik der schweizer. Infanterie“, welche eine Modifikation des Reglements in vielen und wesentlichen Bezügen anstrebten. Das ungefähr um dieselbe Zeit in den großen Armeen der Nachbarstaaten der Schweiz ersichtliche Bestreben, den militärischen Uebungen mit Beseitigung aller unwesentlichen, nicht vor dem Feinde zur Anwendung kommenden Künsteleien eine möglichst praktische Richtung zu geben — eine Frucht der während der Kriegsjahre von 1848 u. 1849 gemachten Erfahrungen — mußte viele denkende und einsichtsvolle Schweizeroffiziere in der Ueberzeugung von der Angemessenheit möglichstster Vereinfachung des eidg. Exerzierreglements beärken. Denn wenn Armeen mit stehenden Cadres, mit mehreren Monaten Ausbildungszeit des Rekruten und mit einer während jedes Dienstjahres mehrmonatlichen Anwesenheit des ausgeübten Soldaten bei der Fahne sich von dem

Waste bisher gebräuchlich gewesener Handgriffe und anderer Auswüchse einer langen Friedensperiode frei zu machen strebten, wie viel Aufforderung für das einzige Milizheer Europas, ohne stehende Cadres und mit so viel Tagen Rekrutenausbildungszeit, als die stehenden Heere Wochen verwenden, diesem Beispiel wenigstens zu folgen, da man es zu geben verabsäumt hatte. Die angedeutete Stimmung war wenigstens unter dem deutschredenden Theile des Schweizer-Offizierkorps so allgemein verbreitet, daß der Vorstand des eidg. Offiziervereins sich veranlaßt fand, die Erörterung der wünschbaren Vereinfachungen des Reglements unter die Traktanden für das St. Gallische Offiziersfest 1853 aufzunehmen. Nur die zufällige Abwesenheit des betreffenden Referenten*) veranlaßte die Vertagung der Verhandlung für 1854. Inzwischen erschien Anfangs 1854 eine Reihe von Artikeln in der Schweizer. Militärzeitschrift, welche wiederum die Vereinfachungsfrage einläßlich behandelten und in demselben Frühjahr gelangte an das eidg. Militärdepartement eine Eingabe der zu Thun in der Schule versammelt gewesenen Instruktooren, welche eine Vereinfachung der Reglemente — namentlich im Bereich der Soldatenschule — dringend bevorwortete und später den Arbeiten der Revisionskommission als Ausgangspunkt gedient hat.

Das Zusammenwirken aller dieser Umstände und Vorgänge veranlaßte das eidg. Militärdepartement zu dem Berufen der Revisionskommission. Angesichts dieser Thatsachen macht man es sich doch allzu leicht, wenn man behauptet, daß sich „keine Klage gegen die Reglements von 1847 erhoben habe“, daß „man ihnen keine Fehler habe nachweisen können“.

Ueberdies sind die Worte „Changer des règlements“, mit welchen der Bericht anhebt und der Satz (S. 4), in welchem es heißt, daß man „neue Reglements ausgearbeitet habe, durch welche ein in vielen Bezügen neues System eingeführt werde“, geeignet, glauben zu machen, als habe man das Reglement von 1847 vollständig beseitigt. Aber auch das Reglement von 1855 ist, wenn schon in einzelnen Theilen wesentlich verschieden von dem bisherigen, und in einem Theile, der Brigadeschule, neu, im Ganzen doch nur das mit konsequent durchgeführter Rücksicht auf die Praxis des Feldes revidirte und den Eigenthümlichkeiten einer Milizarmee möglichst angepaßte d. h. möglichst vereinfachte, also verbesserte Reglement von 1847.

(Fortsetzung folgt.)

Nochmals die Festungswerke von Solothurn.

Als wir diese Frage in No. 84 besprachen, wußten wir recht wohl, daß es immer klüßlich ist, etwas anzurühren, um das leidenschaftlich gezankt wird, allein es kann sich bei uns nicht um das handeln, was uns gerade angenehm oder nicht ist, sondern wir haben einmal die Verpflichtung übernommen,

*) Des damaligen Kommandanten, jetzt Oberst Gebret.

die Interessen unseres Wehrwesens zu vertheidigen und diese Interessen werden unserer Ansicht nach durch die Demolirung der Solothurner Werke verlegt. Wir mußten also in dieser Frage unsere Meinung sagen und wir konnten dies um so ruhiger, je mehr wir der Solothurner Stadtgemeinde einen günstigen Entscheid in ihrem Handel gönnen. Wir konnten uns jedoch zum Voraus auf allerlei Widerspruch gefaßt machen und derselbe ist auch nicht ausgeblieben; wir bedauern nur, daß er nicht sozialer ausfiel. Der Solothurner Landbote und die Neue Zürcher Zeitung haben die Frage aufgegriffen und fallen mit wahren Ingrimm über unsere militärische Ansichten her, der erstere amüßirt sich damit, uns allerhand verblüme — Schmeicheleien zu sagen; er erwarte, daß ein Militär unsere schwachfüßigen Gründe in Grund bohre; das Ganze sei eine lächerliche Marotte, die nur einem „Feldherrn“ in Kopf kommen könne, so geht es fort bis zum Schluß: „Vernünftiger Weise muß der Bund sein Geld besser anwenden, als zum Aufbau solcher Militärgrillen; daher hört Solothurn auf, ein befestigter Platz zu sein und die Solothurner schleifen, wie es die Bedürfnisse erfordern.“ Eine solche Polemik enthebt uns auch jeder Antwort; fertigt unser Freund Postheiry, der Kunz von Rosen der alten Helvetia, unsere Ansichten mit einem Witz ab, so lassen wir es uns gerne gefallen, wir wissen welche hohe Berechtigung der Humor in unserem langweiligen Leben hat, deshalb Ehre dem Ehre gebührt; aber von einem politischen Blatte, das sich sonst in der Toga der Volks-tribunen gefällt, hätten wir in ernster Frage auch mehr Ernst erwartet.

Nicht viel schwerer wird der Kampf mit der N. Z. Ztg. sein, in der offenbar der Solothurner Stadtbürger mit dem Schweizer durchgeht; auch dort muß das Bonmot die Erörterungen ersetzen und an die Stelle einer Widerlegung tritt ein pikantes Schlusswort. Ob damit die Frage auch nur um ein Haar breit gefördert wird, wagen wir zu bezweifeln; es ist sehr leicht, über derartige Dinge vornehm hinwegzugehen; man erspart offenbar eine bedeutende Summe von Nachdenken, allein ob das Allgemeine, die res publica dabei gewinnt, ist eine andere Frage.

Wir wollen uns nun mit diesem Blatt nicht über den §. 21 der Bundesverfassung zanken, der ihm als Schlachtroß dient; erinnern aber daran, daß die Bundesbehörden seiner Zeit auch gegen die Demolirung der Genfer-Werke ihr Veto einlegten und daß die Art und Weise, wie damals ihre Ansichten beseitigt und ihre Absichten umgangen wurden, kein Lichtpunkt in unserer Geschichte seit 1848 ist; hatten sie damals aber das Recht auf ihrer Seite, so haben sie es auch heute noch — das ist doch gewiß klar und wir wollen nur hoffen, daß diesmal das Recht des Bundes, das Recht des Ganzen besser gewahrt werde, als damals.

Der Bund muß einmal darauf bedacht sein, in keiner Beziehung die Widerstandsfähigkeit der Schweiz schwächen zu lassen, zu derselben gehören die Werke von Solothurn, namentlich wenn sie durch geschickt angelegte Feldwerke verstärkt werden, denn

sie gehören zum Vertheidigungssystem der Westschweiz; die gleiche Nothwendigkeit zwang zur Befestigung von Narberg, ja in den zwanziger Jahren, wo man nicht so leichtsinnig über derartige Fragen absprach, war ernstlich davon die Rede, noch einen dritten Brückenkopf außer Solothurn und Narberg auf der mittleren Arlinie anzulegen. Derartige große Abschnitte, wie die Aare und die Seen gewinnen in der Vertheidigung erst dann ihre ganze Bedeutung, wenn sie nicht allein eine passive, sondern auch eine aktive Defension gestatten; um die letztere zu ermöglichen, bedarf es befestigter Brückenköpfe und als solcher hat Solothurn seine Bedeutung. Nun mag man die Werke demoliren, der Landbote mag auf ihren Ruinen seinen Triumphgesang anstimmen, das Alles ändert an der Sachlage wenig. Geht erst der Krieg in's Land, so wird der Schweiz. Feldherr auch bedacht sein, sich sofort mehrere befestigte Uebergangspunkte über die Aare zu sichern, sei es zum Rückzug, sei es um die Offensive später wieder ergreifen zu können. Als solcher wird Solothurn ihm immer einleuchten und hat dann der Friede nicht für den Krieg gesorgt, sind alle die Forderungen des letzteren vernachlässigt worden, so muß er eben in sein raubes und gewaltsames Recht treten, dann hören die Rücksichten, die Expropriationen etc. auf und an ihre Stelle tritt der Befehl. Ob es dann angenehmer ist und leichter für die Bevölkerung, urplötzlich ihre Spaziergänge ruiniert, ihre Landhäuser in Blockhäuser und Reduits für Feldschanzen, in ihren Gärten die Jägergräben zu sehen, ob es dann vortheilhafter ist, schöne Villen nach dem eisernen Befehl der Nothwendigkeit niederzubrennen, statt im Frieden eine kleine Unbequemlichkeit zu haben, das überlassen wir den Betheiligten zu entscheiden. Täusche man sich doch nicht über den Krieg! Müßen wir unser Vaterland einst vertheidigen, so tritt diese Forderung an die Spitze und alle anderen Rücksichten müssen weichen. Daß, wenn für nichts gesorgt ist, viele unnöthige und muthwillige Zerstörungen mitunterlaufen, versteht sich wohl von selbst. Es ist daher besser, das, was der Krieg einst fordern wird, im Frieden zu bereiten; da ist es möglich, billige Rücksichten walten zu lassen, da vermag die Kunst des Ingenieurs manchem Uebelstand abzuwehren, über welchen, spricht erst das Pulver mit, mit leichtem Achselzucken weggegangen werden wird: *que voulez-vous, c'est la guerre!*

Wir bleiben daher auf unseren Forderungen stehen, die wir in No. 84 formulirt haben; wir sind gerne bereit, die angeregte Diskussion weiter zu spinnen; wir verlangen aber gleiche Waffen und gleiche Taktik. Wir wollen mit unseren Gegnern ehrlich Sonne und Wind theilen, dagegen können wir uns nicht mit Leuten herumzanken, die in ernstesten Dingen witzig und in fröhlichen wahrscheinlich pedantisch sind. Die Frage ist ernst, behandeln wir sie daher auch ernst!